

(A) Berichterstatter Kammerher **Sahrer v. Sahr** (Ehrenberg): Das Königl. Dekret Nr. 19, über welches ich die Ehre habe zu berichten, lautet:

(Verlesung des Königl. Dekrets.)

Meine hochverehrten Herren! Ein ausführlicher Bericht mit Nachbericht befindet sich in Ihren Händen, ausführlich um der Bedeutung des Gegenstandes willen, der zur Verhandlung steht, ausführlich wegen des breiten Raumes, den die Beratungen der Zweiten Kammer in der Sache seit langer Zeit eingenommen haben, ausführlich zu Ehren einer umfangreichen Begründung des Dekrets und zweier großen Berichte, die die Gesetzgebungsdeputation und die Zwischendeputation der Zweiten Kammer erstatteten, ausführlich in Rücksicht auf die Tatsache, daß sich dieses Hohe Haus mit der Materie überhaupt noch nicht befaßt. Um so kürzer glaube ich mich mündlich halten zu sollen.

Ich beschränke mich zunächst auf diese Bemerkungen.

Ich sehe den Äußerungen und Anträgen des Hohen Hauses entgegen.

In dem Bericht ist eine Korrektur vorzunehmen. S. 31, 32, 34, 35 muß es nicht VIII, IX, X und XI, sondern VII, VIII, IX und X heißen.

**Präsident:** Ich eröffne die allgemeine Debatte und gebe das Wort dem Herrn Oberbürgermeister Keil.

(B) Oberbürgermeister **Keil:** Meine hochgeehrten Herren! Mit dem Begriffe der Steuerreform pflegt man gemeiniglich, namentlich bei der Reichssteuerreform, die Vorstellung zu verbinden, daß damit eine Einführung neuer Steuern oder eine allgemeine Erhöhung vorhandener Steuern vorgenommen werden soll. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht davon ab, denn der Umstand, daß einzelne Gemeinden künftig zwangsweise die Grundsteuer einführen sollen, kann nicht als die Einführung einer allgemeinen neuen Steuer für die Gemeinden bezeichnet werden und auch nicht als die Erhöhung schon vorhandener Steuern.

Wenn dieser Umstand die Vorlage für die Steuerpflichtigen in den Gemeinden besonders schmachhaft machen mag, so ist die Beurteilung, die die Gemeinden als solche dem Entwurfe entgegenbringen, deshalb vielleicht etwas kritischer. Den Gemeinden als solchen wäre es vielleicht lieber gewesen, wenn nach dem großen preussischen Vorbilde die Königl. Staatsregierung uns irgendwelche neue Steuern überreicht hätte, die wir zur Beseitigung unserer finanziellen Nöte hätten einführen können. Und wenn demnach die Aufnahme des Entwurfes im allgemeinen seitens der Gemeinden eine kritische sein muß, so ist es vielleicht auch berechtigt, wenn ich von diesem Standpunkte aus ganz kurz auf die Gründe der Königl. Staatsregierung eingehe, die sie für diese Vorlage gebracht hat.

Diese Gründe sehe ich auf S. 34 des Dekrets unter der (C) Überschrift „Die Mängel der Entwicklung“.

Als solche Mängel der Entwicklung werden hier in der Hauptsache die folgenden angegeben. Es wird erstens behauptet, daß der Ausbau des gemeindlichen Steuerwesens vielfach unterblieben sei, daß sich in den Steuerordnungen Lücken und Fehler fänden; zweitens, daß das interkommunale Steuerrecht der Regelung bedürfe; drittens, daß der Einkommensteuertarif vielfach ohne Progression sei und daß er die kleinen Einkommen zu sehr belaste; und viertens, daß die Gemeinden in der Einkommensteuer den Schwerpunkt ihres Systems gesucht, daß die Grundsteuer gegenüber der Einkommensteuer zu wenig herangezogen worden sei.

Von diesen vier Gründen kann ich meinesorts als durchschlagend nur anerkennen den zweiten und dritten Punkt. Es ist richtig, daß das interkommunale Steuerrecht der Regelung bedarf, und es ist weiter richtig, daß der Einkommensteuertarif verschiedener Gemeinden vielfach die kleinen Einkommen allzusehr heranzieht und deshalb die kleinen Steuerzahler allzusehr belastet. Dagegen kann ich nicht ohne weiteres anerkennen, daß die Gründe, die ich unter 1 und 4 genannt habe, von erheblichem Gewichte sind. Man kann zugeben, daß in den Steuerregulativen der Gemeinden sich vielfach Lücken und Widersprüche finden. Es ist ja zur Begründung dafür auch (D) ein Aufsatz des Senatspräsidenten Dr. Wachler in Fischers Zeitschrift vom Jahre 1903 angezogen worden. Dort ist gesagt — ich darf die Stelle wohl vorlesen —:

(Präsident: Wird gestattet.)

„Nicht selten findet man zwar den allgemeinen Satz, daß der Gemeindebedarf durch eine Einkommensteuer aufzubringen sei, daneben aber weder den Ausdruck, daß sich die Veranlagung der Steuereinkommen der Staatseinkommensteuer anschließen soll, noch die in Ermangelung eines solchen Anschlusses doch unentbehrlichen Bestimmungen über Begriff und Berechnung des Einkommens, zulässige Abzüge und dergleichen.“

Weiter ist gesagt, daß sich diese Regulative „oft in allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken bewegen“. Und wenn weiter endlich gesagt ist, daß einzelne Gemeinden von ihrer Autonomie nur dadurch Gebrauch gemacht haben, daß sie das Regulativ einer anderen Gemeinde abgeschrieben haben, so weiß ich doch nicht, ob diese Fehler künftig, wenn wir unsere Steuerordnungen auf Grund des neuen Gemeindeeinkommensteuergesetzes aufstellen, unbedingt vermieden werden. Meine Herren! Auch dieses Gesetz trägt, wie jedes Gesetz, Keime zu Widersprüchen und Irrungen in sich, und daß auch künftige Gemeindeordnungen von den Gemeinden nach einem Vor-